



## Abschaffung der Schülerunfallversicherung

Am 12. Mai 2006 hob der Grosse Rat die Schülerunfallversicherung mit Wirkung auf den 1. September 2006 auf. Die Eltern wurden mit einem Brief darüber informiert. Dennoch stellen sich viele Eltern Fragen, vor allem zu der Werbung von Seiten der Privatversicherer. Die Direktion für Gesundheit und Soziales hat diese Fragen zusammengestellt und veröffentlicht hier die Antworten darauf.

1. [Warum ist die Versicherung abgeschafft worden ?](#)
2. [Ist mein Kind noch gegen Unfälle versichert ?](#)
3. [Ist mein Kind im Invaliditätsfall noch versichert?](#)
4. [Müssen wir eine Zusatzversicherung abschliessen ?](#)
5. [Wir haben vor einigen Monaten einen Unfall gemeldet, doch beginnt die Behandlung erst Ende des Jahres. Werden die Leistungen noch erteilt ?](#)

### [1. Warum ist die Versicherung abgeschafft worden ?](#)

Das Gesetz über die Schülerunfallversicherung entstand im Jahr 1971, als es noch keine obligatorische Krankenversicherung in der Schweiz gab. Mit dem im Jahr 1996 eingeführten Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden allen Personen bei Krankheit und Unfall Leistungen für die nötige Behandlung erteilt. Die Behandlungskosten, eine der drei Komponenten der Schülerunfallversicherungsdeckung, werden somit zu 90% durch die Leistungen der Krankenkassen gedeckt, wie im Krankheitsfall.

Was die wählbare Jahresfranchise angeht, die bisher von der Schülerunfallversicherung übernommen wurde, so stellten die Bundesbehörde die Rechtmässigkeit dieser Beteiligung in Frage, verlangt das KVG diese Franchise doch mit dem Zweck, auch erkrankte oder verunfallte Personen in finanzieller Hinsicht verantwortungsbewusst zu machen.

In Fällen von Invalidität übernimmt die IV bestimmte medizinische Leistungen wie die Pflege zu Hause sowie Hilfsmittel und Hilflosenentschädigungen. Gegebenenfalls trägt sie bis zum Alter von 18 Jahren zu den Kosten der Sonderschulung bei. Danach, wenn die Unfallfolgen mit einer dauernden Invalidität verbunden sind, richtet sie IV-Taggelder aus, bei gleichzeitiger Übernahme der Berufsbildungskosten, oder aber IV-Renten, wenn die beruflichen Massnahmen die Erwerbsfähigkeit nicht ausreichend und massgeblich verbessert haben.

Die Schülerunfallversicherung hingegen kam ergänzend zum Zuge, indem sie ein Kapital von 150 000 Franken, progressiv bis zu 350% (maximal 525 000 Franken) ausrichtet, zusätzlich zu jedem weiteren Kapital aus einer allfälligen anderen Versicherung. In solchen Fällen aber erscheinen die oben aufgeführten Leistungen der IV als ausreichend, um es dem/der invalid gewordenen Schüler/in zu ermöglichen, unter anständigen und menschenwürdigen Bedingungen zu leben.

Die von der Schülerunfallversicherung versicherten Kapitalleistungen gelten als Leistungen, die über eine Schülerversicherung hinausgehen. Die Eltern können, falls sie es wünschen, für diese Leistungen eine Versicherung abschliessen.

**Übrigens ist Freiburg der einzige Kanton, der noch eine Versicherung mit den Leistungen der Schülerunfallversicherung anbietet.**

## 2. Ist mein Kind noch gegen Unfälle versichert ?

Ja.

Ihr Kind ist gegen das Risiko von Unfällen versichert. Bei Unfall werden die nötigen Behandlungskosten nach den Grundsätzen des KVG übernommen. Nur die Kapitalentschädigungen bei Tod oder Invalidität sind nicht mehr versichert, unter Vorbehalt allfälliger IV-Leistungen.

## 3. Ist mein Kind im Fall von Invalidität noch versichert?

Ja.

Die bestehenden Sozialversicherungen, namentlich die Invalidenversicherung IV, gewährleisten eine angemessene Versorgung aller invalider Erwachsener und Kinder. Der Staatsrat und der Grosse Rat sind daher der Auffassung, dass es nicht an der öffentlichen Hand ist, eine Versicherung zu organisieren, die unabhängig von jeder Notwendigkeit lediglich ein Kapital im Invaliditätsfall ausrichtet. Sie sind aber frei, eine Zusatzversicherung abzuschliessen, um nach wie vor im Fall von Tod oder Invalidität ein Kapital ausgezahlt zu bekommen.

## 4. Müssen wir eine Zusatzversicherung abschliessen ?

Nein.

Die Sozialversicherungen, vor allem die IV, decken die Grundbedürfnisse. Die Eltern mögen daher ihre eigenen Bedürfnisse einer Prüfung unterziehen. Eine Zusatzversicherung ist von Gesetzes wegen nicht nötig, doch leistet sie im Schadensfall ein Kapital, das von den betroffenen Personen frei verwendet werden kann.

Die Krankenkassen und andere Privateinrichtungen bieten Zusatzversicherungen namentlich für die Risiken Tod und Invalidität an.

## 5. Wir haben vor einigen Monaten einen Unfall gemeldet, doch beginnt die Behandlung erst Ende des Jahres. Werden die Leistungen noch erteilt ?

Zwar wird das Gesetz im September 2006 aufgehoben, jedoch kommen die bis dahin noch nicht abgeschlossenen Fälle noch in den Genuss der Leistungen. Denn bestimmte Behandlungen, vor allem zahnmedizinischer Art, müssen zuweilen aufgeschoben werden.

Freiburg, 24. Mai 2006